

§ 036a UrhG

(1) Zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln bilden [Vereinigungen](#) von Urhebern mit [Vereinigungen](#) von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern eine Schlichtungsstelle, wenn die Parteien dies vereinbaren oder eine [Partei](#) die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verlangt.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils von einer [Partei](#) bestellt werden, und einem unparteiischen Vorsitzenden, auf dessen [Person](#) sich beide Parteien einigen sollen.

(3) Wenn sich die Parteien nicht einigen, entscheidet das nach § [1062 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) zuständige Oberlandesgericht auf Antrag einer [Partei](#) über

1. die [Person](#) des Vorsitzenden,
2. die Anzahl der Beisitzer,
3. die Voraussetzungen des Schlichtungsverfahrens in Bezug auf
 - a) die Fähigkeit der Werknutzer sowie [Vereinigungen](#) von Werknutzern und Urhebern, [Partei](#) des Schlichtungsverfahrens zu sein (§ [36 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 UrhG](#)),
 - b) ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle, das auf Verlangen nur einer [Partei](#) stattfindet (§ [36 Abs. 3 S. 2 UrhG](#)).

Solange der Ort des Schlichtungsverfahrens noch nicht bestimmt ist, ist für die Entscheidung das Oberlandesgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Sitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für das Verfahren vor dem Oberlandesgericht gelten die §§ [1063 ZPO](#) und [1065 ZPO](#) (der Zivilprozessordnung) entsprechend.

(4) Das Verlangen auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § [36 Abs. 3 S. 2 UrhG](#) muss einen Vorschlag über die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln enthalten. Die Schlichtungsstelle stellt den Schriftsatz, mit dem die Durchführung des Verfahrens verlangt wird, der anderen [Partei](#) mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats schriftlich zur [Sache](#) zu äußern.

(4a) Jede [Partei](#) kann binnen drei Monaten nach Kenntnis vom Schlichtungsverfahren verlangen, dass die Schlichtungsstelle andere [Vereinigungen](#) von Urhebern zur Beteiligung auffordert, wenn der Vorschlag nach Absatz 4 Satz 1 Werke oder verbundene Werke betrifft, die üblicherweise nur unter Mitwirkung von weiteren Urhebern geschaffen werden können, die von den benannten [Vereinigungen](#) vertreten werden. Absatz 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. [Beteiligt](#) sich die [Vereinigung](#) von Urhebern, so benennt sie und die [Partei](#) der Werknutzer je weitere Beisitzer.

(5) Die Schlichtungsstelle fasst ihren Beschluss nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt zunächst unter den Beisitzern; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Benennt eine [Partei](#) keine Mitglieder oder bleiben die von einer [Partei](#) genannten Mitglieder trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder nach Maßgabe der Sätze 1

und 2 allein. Der Beschluss der Schlichtungsstelle ist schriftlich niederzulegen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und beiden Parteien zuzuleiten.

(6) Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der von ihnen bestellten Beisitzer. Die sonstigen Kosten tragen die Parteien der Urheber, die sich am Verfahren beteiligen, und die [Partei](#) der Werknutzer jeweils zur Hälfte. Sie haben als Gesamtschuldner auf Anforderung des Vorsitzenden zu dessen Händen einen für die Tätigkeit der Schlichtungsstelle erforderlichen Vorschuss zu leisten.

(7) Die Parteien können durch Vereinbarung die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle regeln. Die Schlichtungsstelle informiert nach Absatz 4a beteiligte [Vereinigungen](#) von Urhebern über den Gang des Verfahrens.

(8) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die weiteren Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsstelle zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu [erlassen](#).